

Zur Antragstellung 2017 vorgesehene Fördermaßnahmen

FM	Teil-FM	Zugelassene Anträge 2017	Bemerkungen / Einschränkungen
BV 1		E, F, N	Keine
BV 3		E, F, N	Keine
BS 1		E, F, N	Keine
BS 2		E, F, N	Keine
BS 3		E, F, N	Die UNB-Beteiligung bei der Festlegung der konkreten Flächenlage ist zwingende Voraussetzung für eine Förderung. Es sind nur für Streifen, nicht andere Flächenzuschnitte zulässig.
BS 4		E, F, N	Die UNB-Beteiligung bei der Festlegung der konkreten Flächenlage ist zwingende Voraussetzung für eine Förderung.
BS 5		E, F, N	Die UNB-Beteiligung bei der Festlegung der konkreten Flächenlage ist zwingende Voraussetzung für eine Förderung. Es sind nur für Streifen, nicht andere Flächenzuschnitte zulässig.
BS 6		E, F, N	Die UNB-Beteiligung bei der Festlegung der konkreten Flächenlage ist zwingende Voraussetzung für eine Förderung. Es sind nur für Streifen, nicht andere Flächenzuschnitte zulässig.
BS 7		E, F, N	Keine
BS 8		E, F, N	Keine
BS 9		E, F, N	Keine
BS 10 (neu)		E	Siehe Merkblatt.
GL 1	GL 11	E, F, N	Keine
GL 2	GL 21	E, F, N, U*	Keine
GL 3	GL 31	E, F, N, U*	Keine
GL 4		E, F, N	Neue Anträge oder die Erweiterung einer bestehenden Verpflichtung (bis zu 50 % als auch darüber hinaus) sind möglich, sofern die Bewertung der beantragten Bewirtschaftungsbedingungen nach der Punktwerttabelle (zusammen mit dem Erschwernisausgleich) auf Mineralböden eine Punktzahl von mindestens 35 Punkten bzw. auf Moorböden einen Punktzahl von mindestens 40 Punkten erreichen. Diese Fördermöglichkeiten bestehen auch, wenn die Bewirtschaftungsbedingung p) nach der Punktwerttabelle beantragt wird. In allen Fällen müssen die Bewirtschaftungsbedingungen jedoch Bestandteil eines <u>standardisierten</u> regionalspezifischen Bewirtschaftungspakets sein. Die Erweiterung einer bestehenden Verpflichtung ist auch durch zusätzliche Bedingungen möglich, sofern die Bewertung der beantragten Bewirtschaftungsbedingungen nach der Punktwerttabelle die vorstehend genannten Punktzahlen für die einzelne Bodenart erreicht.

FM	Teil-FM	Zugelassene Anträge 2017	Bemerkungen / Einschränkungen
			<p>Außerdem ist die Anpassung einer bestehenden Verpflichtung mit der <u>zusätzlichen</u> Bewirtschaftungsbedingung p) möglich.</p> <p>In allen Fällen mit der Bewirtschaftungsbedingung p) muss diese Bedingung jedoch von der zuständigen unteren Naturschutz-behörde durch ein An- bzw. Einstauprotokoll bestätigt werden.</p> <p>Abweichend von den Antragsvordrucken sind bisher bereits nach den Fördermaßnahmen GL 1, GL 2, GL 3, NG 3 und NG 4 geförderte Flächen von den vorstehenden Einschränkungen <u>nicht</u> betroffen.</p>
GL 5		E, F, N, U*	Keine
BB 1		E, F, N	<p>Für in den Landkreisen Diepholz, Goslar und Holzminden gelegene Flächen, unabhängig von der Lage der Betriebsstätte des AST, soweit gemäß UNB-Bestätigung in der abgelaufenen EU-FP Mittel aus der Förderrichtlinie „SAB“ zur Durchführung von Offenland-Vorhaben (Erststandsetzungsmaßnahmen) eingesetzt wurden.</p> <p>Die Anpassung einer bestehenden Verpflichtung ist nur in dem vorstehend bezeichneten Raum möglich und wenn es sich um den Zuschlag „<u>zusätzliche</u> Ziegenhaltung“ handelt.</p>
BB 2		E, F, N	<p>Für in den Landkreisen Diepholz, Goslar und Holzminden gelegene Flächen, unabhängig von der Lage der Betriebsstätte des AST, soweit gemäß UNB-Bestätigung in der abgelaufenen EU-FP Mittel aus der Förderrichtlinie „SAB“ zur Durchführung von Offenland-Vorhaben (Erststandsetzungsmaßnahmen) eingesetzt wurden.</p>

* Die zur Umstellung vorgesehenen Fördermaßnahmen ergeben sich aus den betreffenden Anlagen zum Antrag der betreffenden FM.